Kantonsrat St.Gallen 22.11.07 G

Gesetz

über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 27. September 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. Dezember 2007² (Spitalfinanzierung)

als Gesetz:

Kantonsanteil

Art. 1. Der nach Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994³ für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltende Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Leistungen beträgt:

- a) im Jahr 2013 52 Prozent;
- b) im Jahr 2014 54 Prozent;
- c) im Jahr 2015 55 Prozent;
- d) im Jahr 2016 55 Prozent.

Grenzwerte der Prämienverbilligung

Art. 2. Ein Viertel der Einsparungen aus der Verringerung des Kantonsanteils an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen werden zum oberen und unteren Grenzwert der Beiträge für die individuelle Prämienverbilligung nach Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995⁴ hinzugezählt.

Vollzug a) Beginn

Art. 3. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

b) Dauer

Art. 4. Dieser Erlass wird bis 31. Dezember 2016 angewendet.

¹ ABI *2011*, 1614 ff.

² AS 2008, 2049.

³ SR 832.10.

sGS 331.11.